



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 2. Dezember 2016	48. Stück
316.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ für das nördliche Burgenland	451
317.	Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrlineingesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2017	453
318.	Aktionsrichtlinie Qualitätsinitiative 2.0 - 2017 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe (De-minimis-Förderung)	454
319.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten zur Anpassung und Erweiterung der Kläranlage BA300 in der Gemeinde Neumarkt.....	458

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14017-10000-2016

316. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ für das nördliche Burgenland

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Planstellen im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) für die nördlichen Bezirke des Burgenlandes für Absolventinnen oder Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit, einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde oder für Psychologinnen oder Psychologen mit akademischer Graduierung zur Ausschreibung. Mögliche Dienstort: Neusiedl/See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe/Sozialarbeit: Beratung, Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, mediative Hilfestellung in Scheidungs- und Trennungssituationen, sozialarbeiterische Gutachten, Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der „Vollen Erziehung“, Tages-, Pflege- und Adoptivkinderwesen, Vermittlung von sozialen Dienstleistungen, Klientenbetreuung, überwiegend auch außerhalb der Bezirkshauptmannschaft.

Zur Erfüllung der Landesbedienstetenschutzbestimmungen ist erforderlichenfalls eine Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes (Einsatz als Brandschutzwartin/Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter) sowie im Erste Hilfe Bereich (Einsatz als Ersthelferin bzw. Ersthelfer) vorgesehen.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die volle Handlungsfähigkeit

- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- die o.a. absolvierten Ausbildungen
- für die Erledigung der Außendienste ist ein eigenes KFZ erforderlich
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, psychische Belastbarkeit, hohe Frustrationstoleranz, Teamfähigkeit

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 2.447,11 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mit Bewerbungsbogen zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Diplomprüfungszeugnis der Sozialakademie oder Sponsionsbescheid der FH-Studiengang Soziale Arbeit oder Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid) sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter:

<http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen> veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse: www.e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung können Bewerbungsbögen herunter geladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular:

<http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung> einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Bewerbungsgesuche können auch elektronisch an post.a1@bgld.gv.at gerichtet werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/S.GWB-10003-6-2016

317. Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrliniengesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2017

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 139/2008 werden für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für bestimmte Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (LKW oder Omnibusse) folgende Prüfungstermine ausgeschrieben:

- 1) Montag, 9. Jänner 2017
- 2) Montag, 20. Februar 2017
- 3) Montag, 3. April 2017
- 4) Montag, 15. Mai 2017
- 5) Montag, 26. Juni 2017
- 6) Montag, 7. August 2017
- 7) Montag, 18. September 2017
- 8) Montag, 30. Oktober 2017
- 9) Montag, 11. Dezember 2017

Der schriftliche Teil und der mündliche Teil der Prüfungen findet beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, statt.

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vorher beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Referat Verkehrsrecht, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen. Dem dafür vorgesehenen [Formular](#) sind die darin angeführten Beilagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 GWB erforderlichen Unterlagen anzuschließen. An Gebühren sind derzeit zu entrichten:

- Prüfungsgebühr: € 300,--
- Stempelgebühr für die Eingabe: € 14,30
- pro nicht vergebürter Beilage: € 3,90
- Verwaltungsabgabe: € 2,10

Entfall der Prüfungsgebühr beim Nachweis der bereits absolvierten bestandenen Teilprüfungen:

- Multiple Choice-Fragen € 27,--
- Erörterung von Praxissituationen € 27,--
- mündlicher Prüfungsteil € 108,--
- praktische Fahrprüfung € 108,--

Das Formular zur Prüfungsanmeldung kann hier heruntergeladen werden:

- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.docx\)](#)
- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.pdf\)](#)

Weiterführende Informationen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 - Referat Verkehrsrecht
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 057-600/2985 oder 2305, Telefax: 057-600/2790
E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Hahnenkamp

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-5-2016

318. Aktionsrichtlinie Qualitätsinitiative 2.0 - 2017 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe (De-minimis-Förderung)

Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹ Qualitätsinitiative 2.0 - 2017 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014, idF LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der kleinen und mittelgroßen gewerblichen Beherbergungsbetriebe. Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Qualitäts- und Angebotsstrukturen von Gästezimmern und Ferienwohnungen soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsbetrieben im Bereich der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft gestärkt werden.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

4.1 Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein

- die über das gebundene Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören.
- deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

- die einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb mit mindestens 11 und maximal 30 Gästezimmern oder Ferienwohnungen/Appartements nach durchgeführter Investition betreiben (unternehmensbezogen).

4.2. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Privatzimmervermieter
- Unternehmen, die nach durchgeführter Investition weniger als 11 oder mehr als 30 Einheiten zur touristischen Vermietung anbieten.

5. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in der qualitativen Verbesserung der Unterkünfte, um das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

- 5.1. Klimatisierung von Gästezimmern und Ferienwohnungen
- 5.2. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern und Ferienwohnungen
- 5.3. Komplette Erneuerung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in Gästezimmern oder Ferienwohnungen (nur in Kombination mit Pkt. 5.2)

6. Förderbare Kosten

6.1. Kostenober- und -untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000,00 (exkl. MWSt.) betragen.

Die Investitionsobergrenze beträgt € 100.000,00 (exkl. MWSt.)

6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Kosten für die Anschaffung von fix montierten Klimageräten (Innen- und Außeneinheit) sowie deren fachgemäße Installation
- Kosten für die komplette Neueinrichtung und –ausstattung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, wobei zumindest folgende Mindestinvestitionen getätigt werden müssen:

Gästezimmer: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Tisch mit je 1 Sitzmöglichkeit pro Bett, Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).

Ferienwohnung: Komplette Neueinrichtung von zumindest einem Bereich der Ferienwohnung (Schlafbereich und/oder Wohnbereich).

Schlafbereich: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).

Wohnbereich: Neumöblierung und Neuausstattung zumindest des Küchen- und Essbereiches (Küchenblock, Tisch, Bänke, Stühle etc.).

- Kosten für die komplette Neugestaltung und -einrichtung von Sanitärbereichen, die direkt vom Gästezimmer oder der Ferienwohnung begehbar sind.

Eine komplette Neugestaltung muss zumindest die Errichtung/Erneuerung der Wand- und Bodenbeläge sowie der Einrichtung (Dusche/Badewanne, WC, Badezimmermöbel) des Sanitärraumes beinhalten.

Investitionen im Sanitärbereich sind nur dann förderbar, wenn zumindest auch die zugehörige(n) Gästezimmer bzw. Ferienwohnung(en) neu eingerichtet und ausgestattet werden.

Die Höhe der förderbaren Kosten für den Sanitärbereich ist mit der Summe der förderbaren Kosten für Klimaanlage (Pkt. 5.1) und Einrichtung (Pkt. 5.2) nach oben gedeckelt.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen lt. Punkt 5. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt in der Regel 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,00 (exkl. MWSt.) betragen und ist nach oben mit maximal € 100.000,00 (exkl. MWSt.) begrenzt.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1 Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - WiBuG begonnen worden ist. Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.

8.2 Der Ankauf von mobilen Klimageräten (z.B. Monoblockgeräte) wird nicht gefördert.

8.3 Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.4 Investitionen in Gästezimmer/Ferienwohnungen/Appartements, die nach Projektumsetzung nicht über einen eigenen, direkt vom Zimmer begeharen Sanitärbereich verfügen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

8.5 Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Pkt. 5 sowie den Punkten 6.2 und 6.3 entsprechen
- Investitionsmaßnahmen außerhalb der Gästezimmer/Ferienwohnung (z.B. Frühstücksraum, Eingangsbereich, Gang, Stiegenaufgang etc.)
- Bauliche Investitionsmaßnahmen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Einrichtung des Zimmers/der Ferienwohnung stehen (z.B. sanitäre und elektrische Rohinstallationen, Trockenbau/Verputzarbeiten, Fenstertausch, Heizung etc.)
- Instandhaltungen und Reparaturen
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten
- Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (z.B. Dauervermietung oä.)
- Investitionen in privat genutzte Bereiche
- Eigenleistungen
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten

8.6 Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,00 netto liegen, sind nicht förderfähig. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits genehmigte Förderung widerrufen.

8.7 Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Vorhaben dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund einer budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der WiBuG vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Pkt. 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Unternehmen nur einmal in Anspruch genommen werden.

11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30. Juni 2017 umgesetzt und fertiggestellt sein.

11.3. Bei Neubauten bzw. neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (vor Investition keine Beherbergungskonzession am Standort) ist nach Projektabschluss zumindest die 3*-Kategorie nachzuweisen.

11.4. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der WiBuG kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.

11.5. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrecht erhalten werden. Der WiBuG sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nachweise vorzulegen.

11.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.

11.7. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (z.B. Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

11.8. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

- 11.9. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.10. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.11. Für Kosten im Zusammenhang des geförderten Vorhabens, die in der ggst. Förderaktion Qualitätsinitiative 2.0 - 2017 nicht förderbar sind (z.B. Baukosten) kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. Ältere Arbeitnehmer
Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab 30.000,00 Euro sowie Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Beschäftigung von 10% älteren Arbeitnehmer (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.
Die Auflage zur Beschäftigung von älteren MitarbeiterInnen gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10% gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.
- 11.13. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Dezember 2016 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30. April 2017.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig

Zahl: L-611407-6b25

319. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten zur Anpassung und Erweiterung der Kläranlage BA300 in der Gemeinde Neumarkt

Ausschreibende Stelle:
AWV Tauchental
Hauptstraße 36
7503 Großpetersdorf

Auftragsbezeichnung:

AWV Tauchental, Anpassung und Erweiterung der Kläranlage Neumarkt BA300, VE 3001 Erd- und Baumeisterarbeiten

Gegenstand des Auftrags:

Neubau NKB3, A=308 m²(Da22,8 m), V=1670 m³ - Neubau SSP 3, V=500 m³ - Umbau Verteilerbauwerk - ca. 300 m² Asphaltwiederherstellung bzw. Errichtung Zufahrtswege zu den NKB - Leitungsneubau ca. 85 m DN500, ca. 60 m DN300, ca. 10 m DN150, ca. 70 m DN100, ca. 400 m Kabelschutzrohre, ca. 10 m DN200, ca. 90 m Luftleitungen

CPV-Codes:

45200000

Erfüllungsort:

Neumarkt (AT113)

Auskünfte:

Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH
DI Christoph Artner
Puchbergerstraße-Industriestraße 305
2700 Wiener Neustadt
Tel.: +43 2622/23376
Fax: +43 2622/2337685
office@ibl-zt.at
www.ibl-zt.at

Ort der Einreichung:

AWV Tauchental
Hauptstraße 36
7503 Großpetersdorf
Tel.: +43 3362/2311
Fax: +43 3362/231117
post@grosspetersdorf.bgld.gv.at

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge:

Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH
Puchbergerstraße-Industriestraße 305
2700 Wiener Neustadt
Tel.: +43 2622/23376
Fax: +43 2622/2337685
office@ibl-zt.at
www.ibl-zt.at

erhältlich bis:

19. Dezember 2016, 12 Uhr

Kosten:

€ 170,--

Zahlungsbedingungen:

per Nachnahme zuzgl. MWSt. und Porto

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

von 1. März 2017 bis 31. Mai 2018

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

20. Dezember 2016, 9 Uhr

Anbotsöffnung:

20. Dezember 2016, 9.45 Uhr

AWV Tauchental

Hauptstraße 36

7503 Großpetersdorf

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunkt-
krankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem
und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:

**FACHÄRZTIN/-ARZT
FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt
gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt
somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen
Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart,
z. Hd. **Herrn OA Dr. Kramer Gerd**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart,
Tel. 057979/33178 oder per E-Mail an: gerd.kramer@krages.at

**SCHWERPUNKT-
KRANKENHAUS
OBERWART**

**FACHÄRZTIN/-ARZT
FÜR INNERE MEDIZIN**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt
gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt
somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen
Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart,
z.Hd. **Herrn Prim. Privatdozent Dr. Gerfried Gratze**, Dornburggasse 80,
7400 Oberwart, Tel. 057979/ 33201 oder per E-Mail an: gerfried.gratze@krages.at

**FACHÄRZTIN/-ARZT
FÜR HNO**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt
gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt
somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen
Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart,
z.Hd. **Herrn OA Dr. Norbert Tatrai**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart,
Tel. 057979/33512 oder per E-Mail an: norbert.tatrai@krages.at

**KRANKENHAUS
OBERPULLEN-
DORF**

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT
FÜR ANÄSTHESIE UND INTENSIVMEDIZIN**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt
gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt
somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen
Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf,
z.Hd. **Herrn AD Prim. Dr. Herbert Tillhof**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf,
Tel. 057979/34867 oder per E-Mail an: herbert.tillhof@krages.at

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung
von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.
Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf www.krages.at.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur